



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Sparerinnen und Sparer dürfen nicht länger die Sündenböcke der chaotischen Geldpolitik der EZB sein

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass eventuell erhobene Negativzinsen als negative Einkünfte der Sparerinnen und Sparer im Sinne des Einkommensteuergesetzes anerkannt werden, um diese mit Gewinnen aus anderen Sparanlagen verrechnen bzw. als Verlust vortragen zu können.

Begründung:

Die Steuergesetze enthalten bisher keine eindeutigen Regelungen zur neu aufgetretenen Fragestellung, wie negative Zinsen zu behandeln sind. Rechtsprechung gibt es bis dato hierzu nicht und in der Fachliteratur ist die Thematik nur wenig diskutiert.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) (vgl.: BMF, Schreiben vom 18. Januar 2016, Az.: IV C 1 – S 2252/08/10004:017, S. 55, Ziff. 129a) handelt es sich bei negativen Einlagezinsen privater Anleger jedoch nicht um Zinsen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG).

Die erstaunliche Erklärung des BMF: Negativzinsen sind gar keine Zinsen!?

Nach der einnahmefreundlichen Auslegung des BMF handelt es sich bei Negativzinsen wirtschaftlich gesehen nicht um Zinsen, sondern vielmehr um eine Art Verwahr- oder Einlagegebühr, die bei den Einkünften aus Kapitalvermögen als Werbungskosten vom Sparer-Pauschalbetrag gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG erfasst sind. Der Abzug tatsächlich gezahlter negativer Zinsen ist damit ausgeschlossen.

Dies bedeutet: Wenn Sparerinnen und Sparer bei ihrer Bank Negativzinsen zahlen müssen, können sie diese nicht als Verlust geltend machen, um sie mit Gewinnen aus anderen Sparanlagen zu verrechnen.

Anders ist dies bei Aktien: Dort können Verluste beim Verkauf mit Gewinnen verrechnet werden, und zwar im selben Jahr oder auch später. Ebenso verhält es sich bei der Ertragsbesteuerung betrieblicher Anleger. Die vom Unternehmer entrichteten negativen Einlagezinsen sind grundsätzlich als Betriebsausgabe abzugsfähig (vgl. hierzu auch: Oberste Finanzbehörden der Länder: Gleich lautende Erlasse betreffend gewerbsteuerlicher Behandlung von negativen Einlagezinsen nach § 8 Nr. 1 Buchst. a Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG), BStBl. I 2015 896).

Die Auslegung des BMF wird u.a. auch vom Präsidenten des Deutschen Steuerberaterverbands Harald Elster kritisiert: Die wirtschaftliche Wertung des BMF sei in Zeiten des ausschließlich politisch motivierten Niedrigzinsniveaus das völlig falsche Signal. Sparer seien ohnehin schon die Leidtragenden. Damit werde der Anlagemotivation nun gänzlich der Garaus gemacht.

Zinsen sind volkswirtschaftlich gesehen der Preis für die Überlassung von Kapital bzw. Geld. Dieser kann sowohl positiv wie negativ sein.

Die Auslegung des BMF dürfte daher schwer mit dem verfassungsrechtlich abgeleiteten Fundamentalprinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vereinbar sein, denn die Steuergesetze knüpfen durchweg an wirtschaftlichen Vorgängen oder Zuständen an.

Daraus folgt: Negative Zinsen stellen zwingend negative Einnahmen dar und müssen als Verlust für den Sparer anerkannt werden.